
Kundmachung des Fachverbandes Technische Büros - Ingenieurbüros vom 30.1.2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

<http://www.ingenieurbueros.at>

Verordnung: Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung

**Verordnung des Fachverbandes Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Technische Büros – Ingenieurbüros
(Beratende Ingenieure) (Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 22 und 352 a (2) der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigungsprüfung für ein bestimmtes Fachgebiet, für das reglementierte Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) besteht aus 2 Modulen.

Modul 1: schriftliche Prüfung

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen betriebswirtschaftlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken und ist vor der mündlichen Prüfung durchzuführen.

(2) Im Modul 1 sind Prüfungsaufgaben bzw. -fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

- a) Betriebswirtschaft: Betriebsführung und interne Kostenrechnung
- b) Honorarwesen: Angebote für und Vergabe von Ingenieurleistungen; insbesondere Honorarberechnungsgrundsätze, Honorarrichtlinien der Technischen Büros – Ingenieurbüros, Leistungsbilder
- c) Vergabewesen: Vergabe von Aufträgen über Leistungen; insbesondere Bundesvergabegesetz und einschlägige Normen
- d) Leistungsabwicklung und Kontrolle von Leistungen unter Berücksichtigung der für das Fachgebiet maßgeblichen Normen in fachlicher bzw. technischer Hinsicht

(3) Die Erledigung der schriftlichen Arbeit muss vom Prüfling in 4 Stunden erwartet werden können und ist nach 5 Stunden zu beenden.

(4) Während der Prüfungszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(5) Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.

(2) Im Modul 2 sind Prüfungsaufgaben bzw. -fragen unter Berücksichtigung des Fachgebietes aus folgenden Gegenständen zu stellen.

a) Rechtskunde 1:

Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Handels- und Gesellschaftsrechtes, des Steuerrechtes, des Wettbewerbsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes; Verwaltungsrecht, insbesondere der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie der Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte

b) Rechtskunde 2:

Arbeitsrecht einschl. Kollektivverträge; Sozialversicherungsrecht; Gewerberecht einschließlich der Landesregeln der Technischen Büros – Ingenieurbüros sowie des Wirtschaftskammerrechtes; Arbeitnehmerschutzrecht; Technischer Arbeitnehmerschutz

c) Fachliche Vorschriften und Gesetze:

die für das Fachgebiet maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Normen mit vertiefter fachlicher bzw. technischer Erläuterung (Fachgespräch)

(3) Die mündliche Prüfung jedes in Abs. 2 lit. a bis c angeführten Gegenstandes soll nicht kürzer als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten dauern.

Bewertung

§ 4. (1) Für die Bewertung der Gegenstände in den Modulen 1 und 2 gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 5. In den Modulen sind nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, zu wiederholen.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung aus dem Vorsitzenden, zwei Besitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Beisitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002).

(3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002).

(4) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Beide Beisitzer müssen entsprechend den Fachgebieten und den Erfordernissen der Prüfung auf einschlägigen Fachgebieten gem. § 134 (1) GewO i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002 ein abgeschlossenes Studium oder ein mindestens viersemestriges Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule abgeschlossen haben und das Gewerbe Technisches Büro – Ingenieurbüro als Gewerbeinhaber ausüben oder in diesem Gewerbe als gewerberechtlicher Geschäftsführer tätig sein.

2. Steht kein oder nur ein Beisitzer nach Z 1 zur Verfügung, so sind entsprechend den Fachgebieten und den Erfordernissen der Prüfung geeignete Beisitzer beizuziehen, die Universitätsprofessor oder Universitätsdozent an einer inländischen Universität oder Professor an einer inländischen Fachhochschule oder Beamter aus dem höheren Verwaltungsdienst sind.

3. Zusätzlich zu den unter Z 1 und Z 2 angeführten Voraussetzung wird als Qualifikationserfordernis für diese Beisitzer das Vorliegen eines von der zuständigen Fachorganisation erstellten Gutachtens über die entsprechende fachliche Eignung festgelegt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung (BGBl. 725/1990) tritt mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

(5) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl. Nr. 725/1990 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl. Nr. 725/1990 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen: Die positive Absolvierung der schriftlichen Prüfung ersetzt die schriftliche Prüfung im Modul 1 dieser Verordnung.